Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sez eben so wie die Zahl der Distrikte, der Gemeinden, der Sektionen vermindern, eben so auch die der Kantone heruntersetzen könne.

Auch der zweite von der Constitution hergeleitete Einwurf, wegen der darinn bestimmten Zahl der Kantone, ist von keinem grössern Gewicht.

Der 18te § gebietet, daß die Zahl der Kantone, falls sich Bündten mit uns vereinigen wolle, provisoirement, das heißt vorläufig, ein und zwanzig seyn solle.

Eine vorläufige Verfügung ist aber doch offenbar keine solche unabänderliche Regel, kein eigentliches Constitutionsgesez, das als Grundveste eines Staates betrachtet werden muß; sondern eine Vorschrift, welche bloß für den Zeitpunkt gegeben wird, bis der Gegenstand mit gehöriger Ueberlegung und von gebührendem Orte aus eigentlich bestimmt werden kann. So verordnet der vorgehende 17te Artikel mit dem nämlichen Ausdruk provisoirement, daß Luzern (nachher in Arau umgewandelt) der vorläufige Hauptort Helvetiens seyn solle, und erläutert zugleich mit bestimmten Worten, was der Sinn jenes Ausdruks — vorläufig — nemlich, daß dem Gesetz die eigentliche Bestimmung zukomme. Sollte nun das nemliche Wort in dem unmittelbar darauf folgenden § einen andern Sinn haben, einer andern Auslegung fähig seyn?

Laßt uns aber einen Blik auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Cantonseintheilung unsers Vaterlandes werfen, und sie mit derjenigen vergleichen, welche die Constitution vorläufig festsezte! — Ein neuer Kanton von welcher sie keine Erwahnung thut, bildete sich während dem Laufe der Revolution; die vormaligen freyen Aemter, welche zum Canton Zug getheilt waren, gründeten ohne dieses den jezigen Canton Baden. Zug, Uri, Schwiz, Unterwalden, Sargans, Appenzell und St. Gallen, die nach dem zweyten Titel der Constitution acht verschiedene Cantone ausmachten, sind nun in die drey des Sentis, der Linth und der Waldstätte vereinigt. Statt ein und zwanzig haben wir wirklich nur achtzehn Cantone.

Diese Thatsachen beweisen wohl unumstößlich, daß die Zahl der Cantone verändert, vermehret oder vermindert werden könne. Der große Rath hat diesen Grundsaz durch förmliche Beschlüsse geheiliget und diese sind auch würklich in Kraft und Exekution gesezt worden.

Bürger Repräsentanten! Mit voller Ueberzeugung daß dadurch die Kraft und Festigkeit unsrer neuen Verfassung, so wie das Wohl des Landes wesentlich befördert und hingegen der Constitution auf keine Weise zu nahe getreten werde, rathet Ihnen also ihre Commission, die Zahl der Cantone bey der neuen Eintheilung des gegenwärtigen Umfangs der helvet. Regierung auf eilfe zu bestimmen. Diese Mittel-Zahl aus den verschiedenen Vorschlägen, welche theils niedriger, theils höher gemacht wurden, vereinigte die größte Anzahl Stimmen der Commissions-Glieder. Sie würde Cantone von 160,000 bis 170,000 Seelen bilden. Sie ist auch einer schiklichen Anwendung in der Exekution sehr fähig.

Allein B. Gesezgeber! Die beste, die heilsamste Anstalt kann Nachtheil und Verderben zur Folge haben, kann in ihrer Ausführung scheitern, wenn sie zu unrechter Zeit unternommen wird, oder nicht genug vorbereitet ist. Besonders zu einer so wichtigen weitumfassenden Einrichtung ist es unentbehrlich den Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, das Volk zuvor über sein wahres Interesse aufzuklären, und dasselbe dadurch auf die vorhabende Veränderung vorzubereiten.

Ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geschikt? hat das helvetische Volk die Stimmung, welche zu einem glüklichen Erfolge unumgänglich nöthig ist? — Ich antworte auf beide Fragen mit — Nein!

Nach der Regel sind alle Neuerungnn, deren Nuzen dem Individudium nicht sogleich und ohne einigen Schatten in die Augen fällt, der Anhänglichkeit unsers Volkes an die Gewohnheiten der Vater, seiner angeerbten Beständigkeit zuwieder. Sie beunruhigen, verwirren und hemmen wenigstens für den Augenblik den Gang der Geschäfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß das Gesez vom 19. Weinmonat alle Ehehaften Innungs- und andere Gewerbs-Vorrechte ohne Ausnahme aufgehoben hat, indem dieselben mehr auf den besonderen Vortheil ihrer Besizer als auf den allgemeinen Nuzen abzwekten, und die bürgerliche Freiheit, die Vervollkommnung der Künste und den Gewerbsfleis auf eine mit unserer Verfassung unerträgliche Weise beschränkten.

In Betrachtung, daß nichts destoweniger diejenigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit des Volk

kes und auf die Sicherheit des Eigenthums einen besondern Einfluß haben, der Aufsicht einer wohlgeordneten Polizei unterworfen, und die bisherigen Gewerbsverordnungen, jedoch nur in soweit sie diese Polizeiaufsicht betreffen, einstweilen in Kraft bleiben sollen.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz bis jezt weder die Behörde, welcher die Gewerbspolizei zukommen soll, noch die Art ihrer Ausübung bestimmt hat.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt:

Jedermann, der Vorhabens ist eine Art von Gewerb zu unternehmen, welche bis dahin nur vermittelst eines Ehehaftsrechtes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen und zu dem Ende der Munizipalität oder in Ermanglung derselben dem Agent seiner Gemeinde davon die Anzeige thun.

2. Zu dieser Art von Gewerben gehören namentlich alle durch Wasserräder getriebene Gewerke, als Mühlen, Hammerschmidten, Stampfen und übrige, alle diejenigen welche die Feueressen erfordern, ferner die Bakofen, Schlachtbänke, Wirthshauser, Pintenschenken und Gerbereyen.

3. Die Munizipalität oder in Ermanglung derselben der Agent wird nach empfangener Anzeige den Ort, wo eine solche Gewerbstätte errichtet werden soll, in Augenschein nehmen, und der Verwaltungskammer darüber Bericht abstatten.

4. Die Verwaltungskammer wird darauf untersuchen, ob von Seite der allgemeinen Sicherheit, oder der öffentlichen Gesundheit keine Hindernisse gegen die Errichtung einer solchen Gewerbstätte vorhanden seyen.

5. Sobald sich keine Hindernißе dieser Art vorfinden, so ist dieselbe ohne anders gehalten die verlangte Bewilligung zu ertheilen.

6. Sie kann dabei keine Rüksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe, die in einem gewissen Bezirke wirklich vorhanden sind, noch auf den durch die Errichtung des neuen Gewerbes für die bisherigen Berufsgenossen entstehenden Verlust ihres Absatzes nehmen.

7. Eben so wenig kann sie auf die allfälligen Einwendungen derer, welche die Beeintrachtigung eines von dem Gesetze anerkannten Eigenthumsrechtes verschüzen, bey ihrer Bewilligung Rüksicht nehmen, sondern wird dieselben der Beurtheilung des Gerichtshofes, an den sich die Eigenthümer zu wenden haben, überlassen.

8. Die Munizipalität, oder in Ermanglung derselben der Agent jedes Ortes hat über die Beobachtung der bisherigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübungsart verschiedener Gewerbe vorschreiben, sorgfältig zu wachen.

9. Sie wird namentlich über die vorgeschriebenen Maaße und Gewichte eine sorgfaltige Aufsicht führen.

10. Die Ausübung der Gewerbspolizei von Seite dieser Gemeindebeamten ist der Verwaltungskammer ihres Kantons untergeordnet.

11. Der vorliegende Beschluß soll durch den Druk bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Also beschlossen in Luzern den 3ten Christmonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Erste Sitzung, 22. December. Abends 5 Uhr.

Der B. Zschokke eröffnete die Versammlung mit Verlesung der Namen aller aktiven sowohl als passiven Mitglieder (ihre Zahl war nahe an 50) die sich zu Bildung der Gesellschaft vereinigt hatten; er sprach mit Kraft und Enthusiasm von dem Zwek und der Bestimmung der Gesellschaft, die vaterländischen Gemeingeist, Aufklärung und wahren Patriotism, bald in Vereinigung mit zahlreichen Schwestergesellschaften in ganz Helvetien, befördern, nahren und beleben soll.

Er foderte hierauf das älteste Mitglied der Gesellschaft auf, den Vorsitz, und das jüngste das Secretariat vorlaufig einzunehmen.

Der B. Rüce als ältestes und der B. Fischer als jüngstes Mitglied folgten dieser Auffoderung und jener ladete die Gesellschaft ein, durch geheimes Stimmenmehr sich sowohl einen Präsident als einen Secretär zu wählen.

Dieses geschah und durch Stimmenmehr wurden hierauf zum Präsident B. Usteri, zum Secretär B. Zschokke ernannt.

Nach dem Antrag des Präsidenten wurden hierauf die vorlaufig gedrukten Organisationsgesetze der Gesellschaft (sie befinden sich im Rep. S.) verlesen, und da Niemand über den ganzen Plan das Wort verlangte, dieselben Artikelweise debattirt.

Art. 1. 2 3. Angenommen.

Art. 4. Zschokke bemerkt, die Societät müsse wünschen, daß ihre Verhandlungen bekannt werden; ein Mitglied, der B. Karl Meyer habe sich anerboten, dieselben niederzuschreiben und zum Druk zu